Satzung
des Jugendamtes der Stadt Koblenz

vom 15.09.1994,
geändert durch die 1.Änderungssatzung vom 11.06.1999,
geändert durch die 2.Änderungssatzung vom 11.09.2002,
geändert durch die 3.Änderungssatzung vom 16.07.2007,
geändert durch die 4.Änderungssatzung vom 19.03.2014,
geändert durch die 5.Änderungssatzung vom 16.07.2024

Der Stadtrat erlässt in seiner öffentlichen Sitzung am 15.09.1994 aufgrund des § 24 der Gemeindeverordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i.V. m. § 71 Abs. 3 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – in der Fassung vom 03.05.1993 (BGBl. I S. 637) und § 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21.12.1993 (GVBl. S. 632) folgende Satzung:

§ 1
Errichtung des Jugendamtes

Zur Erfüllung der Aufgaben als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe errichtet die Stadt Koblenz ein Jugendamt (§ 69 Abs. 3 SGB VIII und § 2 Abs. 3 AGKJHG). Das Jugendamt ist zuständig für das Gebiet der Stadt Koblenz.

§ 2
Aufgaben des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und den entsprechenden Landesgesetzen wahr sowie alle Aufgaben, die ihm durch besondere Gesetze und Rechtsverordnungen übertragen sind.

(2) Das Jugendamt ist Mittelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe.
Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(3) Das Jugendamt vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen, setzt sich für die Schaffung und Erhaltung kinder- und familienfreundlicher Lebensbedingungen ein und wirkt möglichen Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl junger Menschen entgegen.

(4) Das Jugendamt arbeitet zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen. Es achtet die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe, fördert sie nach Maßgabe des SGB VIII sowie der entsprechenden Landesgesetze und stärkt dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe. Es räumt den Aktivitäten der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Vorrang ein vor eigenen Maßnahmen.

§ 3
Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

(2) Es führt die Bezeichnung „Jugendamt der Stadt Koblenz“.

§ 4
Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 29 stimmberechtigten und 20 beratenden Mitgliedern.[1)]

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind

1. 16 Mitglieder des Stadtrates oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer, [2)]
2. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder deren bzw. dessen ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter,
3. 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der als Träger der Jugendhilfe anerkannten Jugendverbände gewählt werden und [3)]
4. 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden. [4)]

(3) Für jedes zu wählende stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied zu wählen.

(4) Die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten und stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Bereich der Stadt Koblenz oder der unmittelbar benachbarten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben.

(5) Beratende Mitglieder sind

1. die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
2. die oder der Beauftragte für Jugendsachen der Polizei,
3. eine Richterin oder ein Richter des Familien-, Vormundschafts- oder Jugendgerichts,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Agentur für Arbeit, [5)]
5. eine Lehrerin oder ein Lehrer,
6. eine Fachkraft des Gesundheitsamtes,
7. die kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder der kommunale Gleichstellungsbeauftragte,[6)]
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer junger Menschen,
9. die Stadtjugendpflegerin oder der Stadtjugendpfleger,
10. eine weitere Fachkraft des Jugendamtes,
11. eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche,
12. eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche,
13. eine Vertreterin oder ein Vertreter der jüdischen Kultusgemeinde,
14. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der von den in Koblenz tätigen Beratungsstellen für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen benannt wird,
15. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtjugendrings,
16. eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
17. eine Person aus dem Kreis der gewählten Elternvertretungen der Kinder in Kindertagesstätten, [7)]

---

1) 1. Änderungssatzung vom 11.06.1999, 2. Änderungssatzung vom 11.09.2002, 3. Änderungssatzung vom 16.07.2007, 4. Änderungssatzung vom 19.03.2014, 5. Änderungssatzung vom 16.07.2024

2), 3), 4) 5. Änderungssatzung vom 16.07.2024

5), 6) 3. Änderungssatzung vom 16.07.2007

7) 1. Änderungssatzung vom 11.06.1999

18. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kinder- und Jugendbüros, [8)]
19. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jobcenters für die Stadt Koblenz,[9)]
20. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Staatsanwaltschaft Koblenz. [9a)]

(6) Für jedes beratende Mitglied ist von den entsendenden Stellen eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

(7) Frauen und Männer sollen gleichmäßig im Jugendhilfeausschuss vertreten sein. Die vorschlags- und entsendeberechtigten Stellen sollen verstärkt Frauen benennen.

§ 5
Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses

(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister lädt zur konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.

(2) Die Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses entspricht der Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft. Der Jugendhilfeausschuss bleibt jeweils bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses im Amt.

§ 6
Vorsitz des Jugendhilfeausschusses

Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

§ 7
Sitzung des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist nach Bedarf vom vorsitzenden Mitglied einzuberufen, mindestens jedoch vier Mal im Jahr. [10)]

(2) Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder Gruppen entgegenstehen.

(4) Soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren des Ausschusses die Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

---

8) 2. Änderungssatzung vom 11.09.2002
9) 3. Änderungssatzung vom 16.07.2007,
4. Änderungssatzung vom 19.03.2014
9a) 4. Änderungssatzung vom 19.03.2014
10) 3. Änderungssatzung vom 16.07.2007

§ 8
Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben der Jugendhilfe.

(2) Er befasst sich insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung,
3. der Förderung der freien Jugendhilfe und
4. den Eingaben junger Menschen in Angelegenheiten, die ihre Lebensbedingungen betreffen.

(3) Er hat den Haushaltsplan, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, vorzuberaten.

(3a) Er hat die Satzung des Jugendamtes vorzuberaten. Er kann Vorschläge auf Entwicklung der Satzung unterbreiten und die Änderung der Satzung beantragen. 11)

(4) Er hat das Recht, Anträge an den Stadtrat zu stellen.

(5) Er beschließt im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel sowie der von ihm gefassten Beschlüsse über Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit diese keine Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes darstellen.

(6) Im Einzelnen beschließt der Jugendhilfeausschuss unter anderem
1. die Einrichtung von Arbeitsgruppen,
2. die Bildung von Arbeitsgemeinschaften,
3. die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel,
4. Richtlinien und Grundsätze zur Wahrnehmung der Jugendhilfeaufgaben,
5. die Beteiligung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben des Jugendamtes oder eine Übertragung von Aufgaben nach den §§ 3 Abs. 3 und 76 SGB VIII, 12)
6. Regelungen und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Jugendverbänden und sonstigen Trägern der freien Jugendhilfe,
7. Stellungnahmen, insbesondere zur Organisation der Verwaltung des Jugendamtes, 13)
8. Stellungnahmen zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe,
9. den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Jugendhilfeausschuss-Sitzung,
10. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII und § 12 Abs. 1 Nr. 1 AGKJHG,
11. die Anhörung von Sachverständigen, Betroffenen, Mitgliedern des Jugendrates und Trägern der Jugendhilfe, die grundsätzliche Behandlung von Eingaben junger Menschen nach § 1 Abs. 3 AGKJHG, 14)
12. Gegenstand, Struktur und Verfahren der Jugendhilfeplanung sowie die Ergebnisse,
13. Formen der Träger- und Betroffenenbeteiligung an der Jugendhilfeplanung,
14. die Vorschlagsliste der Jugendschöffen und
15. entfällt.15)

---

11), 12), 13, 14) 1. Änderungssatzung vom 11.06.1999
15) 3. Änderungssatzung vom 16.07.2007

§ 9
Anhörung des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Angelegenheiten, die die Jugendhilfe berühren, zu hören.

(2) Er ist vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters des Jugendamtes zu hören.

(3) Die Anhörung erfolgt als Befassung des Jugendhilfeausschusses mit dem Beschlussgegenstand. Das Beratungsergebnis ist an den Stadtrat weiterzuleiten.

(4) Die Anhörung findet in einem angemessenen Zeitraum vor der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft statt.

§ 10
Einrichtung von Arbeitsgruppen

Die Einrichtung von Arbeitsgruppen wird unter Angabe des Themenbereichs vom Jugendhilfeausschuss beschlossen. Die Arbeitsgruppen, deren Mitglieder überwiegend dem Jugendhilfeausschuss angehören sollen, haben beschlussvorbereitende Funktion gegenüber dem Jugendhilfeausschuss.

§ 11
Bildung von Arbeitsgemeinschaften

(1) Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII dienen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe sowie der Abstimmung bestehender und geplanter Maßnahmen. In den Arbeitsgemeinschaften sind neben dem örtlichen Träger die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Träger geförderter Maßnahmen sowie Selbsthilfe- und Initiativgruppen vertreten.

(2) Arbeitsgemeinschaften werden durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses gebildet. Der Beschluss enthält das Thema oder den Gegenstandsbereich für die Arbeitsgemeinschaft und trifft Aussagen zur Zusammensetzung und zum zeitlichen Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft.

(3) Arbeitsgemeinschaften haben kein Beschlussrecht. Sie sollen durch einen fachlichen Austausch Stellungnahmen zu Aufgabengebieten der Jugendhilfe abgeben. Ihre Anregungen und Empfehlungen sind in angemessenem Zeitraum im Jugendhilfeausschuss zu erörtern und sollen Eingang in die Jugendhilfeplanung finden.

§ 12
Jugendhilfeplanung

(1) Jugendhilfeplanung ist ein fortlaufender Prozess, der von der Verwaltung des Jugendamtes durch eine frühzeitige Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, der Selbsthilfe- und Initiativgruppen sowie der unmittelbar betroffenen Personen organisiert wird.

(2) Die Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe, der Selbsthilfe- und Initiativgruppen sollen in Arbeitsgemeinschaften oder durch Anhörung im Jugendhilfeausschuss erfolgen. Junge Menschen und andere von der Jugendhilfeplanung betroffene Personen sollen in für sie geeigneten Formen beteiligt werden. Hierzu sollen sie auch im Jugendhilfeausschuss und in seinen Arbeitsgruppen angehört werden.

(3) Die Jugendhilfeplanung trifft Aussagen zu den Zielen, zum Bestand, zum Bedarf und den Umsetzungsschritten in einzelnen Aufgabenbereichen der Jugendhilfe. Dabei ist auf Angebote und Maßnahmen für Mädchen und junge Frauen gesondert einzugehen.

(4) Einzelne Planungsschritte und Planungsergebnisse sind im Jugendhilfeausschuss zur Beratung und ggf. Beschlussfassung zu behandeln. Eine abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt im Stadtrat.

(5) Jugendhilfeplanung ist Bestandteil der Stadtentwicklungsplanung. Sie soll sich mit anderen örtlichen und überörtlichen Planungen ergänzen. Hierzu soll sie die Bildung geeigneter Formen der Zusammenarbeit anregen und sich an ihnen beteiligen.

§ 13
Verwaltung des Jugendamtes

(1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Organisationseinheit im Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden von der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Auftrag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der Beschlüsse des Stadtrates und des Jugendhilfeausschusses geführt.[16)]

(2) Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Geschäfte des Jugendhilfeausschusses und seiner Arbeitsgruppen.

(3) Bei der Organisation des Jugendamtes ist zu gewährleisten, dass der Jugendhilfeplanung und der Vertretung von Kinder- und Jugendinteressen besonders Rechnung getragen wird.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Satzung tritt am 15.09.1994 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Satzung des Jugendamtes der Stadt Koblenz vom 22.08.1991 außer Kraft.

Koblenz, 16.09.1994
gez. Hörter
Oberbürgermeister

16) 3. Änderungssatzung vom 16.07.2007